



**Gemeinde HAIBACH i.M.
Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.**

4204 Reichenau, Marktplatz 2, Tel. 07211/8255-0, Fax: 07211/8255-5
e-mail: gemeindeamt@haibach.at



Zl: 003/3 – FLEX Tar.Ord - 2024
Bearbeiter: Dipl.-Kfm.(FH) Roland Hammer, Kl. 15
Reichenau i.M., am 18.03.2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 wird durch zwei Wochen öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Haibach im Mkr. in seiner am 13.03.2024 abgehaltenen Sitzung, unter Punkt 4 der Tagesordnung, die **Tarifordnung für die Elternbeiträge für die flexible Nachmittagsbetreuung** geändert hat.

Die Tarifordnung hat **ab Ablauf der Kundmachungsfrist** folgenden Wortlaut:

TARIFORDNUNG **für die Elternbeiträge für die flexible Nachmittagsbetreuung**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule Kaindorf, für welche die Gemeinde Haibach gesetzlicher Schulerhalter ist und in der auf Basis eines Beschlusses des Gemeinderates und nach Bewilligung durch die OÖ. Landesregierung eine flexible Nachmittagsbetreuung geführt wird.

§ 2 Gestaltung

Die flexible Nachmittagsbetreuung wird an Schultagen gemäß § 2 OÖ. Schulgesetz 1976, LGBl.Nr. 48/1976 i.d.g.F. angeboten. Sie wird in der Zeit ab Unterrichtsende von Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr und am Freitag bis 13.30 Uhr.

§ 3 Meldepflichten

- (1) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens 3 Tagen und längstens 1 Woche erfolgen. Nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- (2) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen.
- (3) Die Anmeldung gilt jeweils für das betreffende Unterrichtssemester.
- (4) Eine Änderung der Besuchstage ist jeweils nur pro Semester möglich.
- (5) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil nur zum Semesterende erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine

Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (Schulwechsel, Veränderung eines Arbeitsverhältnisses von einem Elternteil, etc.) erfolgen.

§ 4 Elternbeitrag

- (1) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Nachmittagsbetreuung abgedeckt. Ausgenommen davon sind die verabreichte Mittagsverpflegung und mögliche Materialbeiträge (Werkbeiträge) sowie Veranstaltungsbeiträge.
- (2) Der Elternbeitrag wird für die 10 geöffneten Monate des Schuljahres berechnet. Alle Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (3) Der Elternbeitrag wird jeweils bis zum 15. eines Monats im Nachhinein eingehoben.
- (4) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Nachmittagsbetreuung verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Monat, in dem der größte Teil des krankheitsbedingten Ausfalles liegt, zur Hälfte ermäßigt.
- (5) Der Beitrag für die Nutzung von Montag bis Donnerstag wird vom OÖ Hilfswerk abgerechnet und beträgt monatlich:

	Für das 1. Kind	für jedes weitere Kind zusätzlich – 20 %
für 4 Tage	117,60 €	94,10 €
für 3 Tage	100,70 €	80,60 €
für 2 Tage	83,70 €	67,00 €
für 1 Tag	60,00 €	48,00 €

- (6) Der Beitrag für die Nutzung an Freitagen beträgt monatlich EUR 10,50 und wird direkt von der Gemeinde Haibach abgerechnet.

Alle Kinder können von Montag bis Donnerstag bis längstens 16.00 Uhr und am Freitag bis längstens 13.30 Uhr angemeldet werden. Die Abholung der Kinder hat bis spätestens zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

- (7) Der Bastelbeitrag beträgt EUR 3,-- pro Monat.
- (8) Mit der Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung ist auch die Anmeldung zum Mittagessen verpflichtend. Die Kosten für das Mittagessen sind zu 100% von den Eltern zu tragen.
- (9) **Für die verspätete Abholung der Kinder ist seitens der Eltern ein Unkostenersatz von EUR 10,-- / Tag zu leisten.**

§ 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.05.2021 beschlossen und tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. **Die Änderung der Tarifordnung tritt hinsichtlich § 4 (5) mit 01.09.2024 und hinsichtlich § 4 (9) mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.**



Der Bürgermeister:
Ing. Dietmar Leitner

angeschlagen am 18.03.2024
abgenommen am 03.04.2024